Deutscher Gewerkschaftsbund

Bezirk NRW

DGB Bezirk NRW · Postfach 10 19 55 · 40010 Düsseldorf

An die
Präsidentin des Landtags NRW
Frau Carina Gödecke
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Per Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/209

Alle Abg

Friedrich-Ebert-Str. 34-38
40210 Düsseldorf

Telefon: (0211) 3683-0
Telefax: (0211) 3683-159

Durchwahl /-145

Mobil: (0170) 57 05 328

http://www.nrw.dgb.de

E-Mail: Achim.Vanselow@dgb.de

Abteilung	Unsere Zeichen	Datum
Wirtschafts- ,Struktur- und Technologiepolitik **Achim Vanselow**	Van/Bl	23.10.12

Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in NRW, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/127

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Mittelstand und Handwerk sowie des Ausschusses für Kommunalpolitik am 25. Oktober 2012

Sehr geehrte Frau Gödecke,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 04. Oktober 2012.

Beigefügt erhalten Sie die Stellungnahme des DGB Bezirk NRW zum o.g. Betreff.

Mit freundlichen Grüßen

Achim Vanselow

Anlage

Deutscher Gewerkschaftsbund

Bezirk Nordrhein-Westfalen

Stellungnahme des DGB Bezirk NRW

Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in NRW, Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/127 -

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, des Ausschusses für Kommunalpolitik und des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk am 25. Oktober 2012

Düsseldorf, 23.10.2012

Einleitende Bemerkungen

Die Koalionsparteien SPD und Bündnis 90/Die Grünen haben sich in ihrem Koalitionsvertrag vom Juni 2012 darauf verständigt, das Klimaschutzgesetz vor dem Hintergrund ausführlicher Diskussionen, Beratungen und Anhörungen neu in den Landtag einzubringen (Zeilen 2179 -2181 Koalitionsvertrag), auf der Basis dieses Gesetzes 2013 einen Klimaschutzplan vorzulegen (Zeilen 2186 - 2187) sowie dem Landtag jährlich zur Umsetzung des Klimaschutzplanes zu berichten (Zeilen 2199 - 2201).

Im Lichte dieser Vereinbarungen muss es überraschen, dass trotz der zwischenzeitlich intensiven Diskussion und insbesondere der Verbändeanhörung vom 23.01.2012 der vorliegende Entwurf nahezu identisch ist mit dem Entwurf vom November 2011. Die Bewertung des DGB erfolgt deshalb auch unter Beachtung der Aussagen im Koalitionsvertrag.

Mit dem Landesklimaschutzgesetz sollen die im Koalitionsvertrag festgelegten Minderungsziele für die Treibhausgasemissionen von mindestens 25% bis 2020 und 80% bis 2050 realisiert werden. Um diese Ziele zu erreichen, kommen dem Ausbau der erneuerbaren Energien, der Energieeffizienz und der Energieeinsparung im Entwurf des Gesetzes besondere Bedeutung zu.

Die vorliegende Stellungnahme des DGB NRW entstand unter Beteiligung insbesondere der IG BAU NRW, der IG BCE NRW, der IG Metall NRW und ver.di NRW.

Der DGB NRW und seine Gewerkschaften unterstützen die nationalen und europäischen Ziele der Klimapolitik. Gerade Nordrhein-Westfalen, als einem der bedeutendsten europäischen Standorte für Industrie und Energieerzeugung, kommt dabei eine große Verantwortung zu, die nach Meinung des DGB NRW im Sinne einer nachhaltigen Politikstrategie, also dem Gleich-

klang der Trias aus wirtschaftlichem Wachstum, sozialer Entwicklung und Schutz der Umwelt gestaltet werden sollte.

Das Landesklimaschutzgesetz kann dazu einen Beitrag leisten, indem Klimaschutzziele klar definiert werden und gleichzeitig ein notwendiger institutioneller Rahmen zur Erreichung dieser Ziele geschaffen wird. Dies wird vom DGB NRW und den beteiligten Gewerkschaften begrüßt und unterstützt.

Gleichzeitig aber muss auch beachtet werden, dass für einen erheblichen Teil der NRW-Klimagasemissionen bereits europa- und bundesrechtliche Regelungen (Emissionshandel) wirksam sind. Hier darf es keine Doppelregelungen und -belastungen geben.

Zu den gesetzlichen Regelungen im Einzelnen:

§ 3 Klimaschutzziele

Nach § 3 Abs. 2 sollen der Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und dem Ausbau der erneuerbaren Energien besondere Bedeutung zukommen. Der Entwicklung CO2-armer Energieerzeugungstechnologien aus fossilen Energieträgern ist unserer Auffassung nach eine gleich wichtige Aufgabe, da fossile Energieträger noch längere Zeit erforderlich sind und die entwickelten Technologien durch den Export zum weltweiten Klimaschutz beitragen können. Dies sollte in § 3 Abs. 2 ergänzt werden.

Aus gewerkschaftlicher Sicht ist es erforderlich, im Abwägungsprozess von Klimaschutzmaßnahmen auch die Auswirkungen auf Wirtschaftswachstum und sozialen Fortschritt, insbesondere Beschäftigung und gute Arbeit als gleichrangig zu betrachten. Wir sprechen uns deshalb dafür aus, in § 3 (3) die Ziele „Wirtschaftswachstum“ und „sozialer Fortschritt, insbesondere Be-

schäftigung und gute Arbeit“ explizit als den Klimaschutzzielen gleichrangige Ziele aufzunehmen.

Der DGB NRW schlägt vor, den folgenden Satz aus der Begründung zu § 3 explizit in den Gesetzestext am Ende von § 3 aufzunehmen: „Dabei ist zu beachten, dass die nordrhein-westfälischen Treibhausgasemissionen teilweise dem europäischen Emissionshandel sowie den entsprechenden Emissionsminderungszielen unterliegen.“

§ 4 Umsetzung der Klimaschutzziele durch die Landesregierung

Die Landesregierung ist grundsätzlich zur Umsetzung der Gesetze des Landes verpflichtet. Satz 1 aus Abs. 1 ist daher entbehrlich und suggeriert nur eine besondere Verpflichtung und Bindung sowie eine Überhöhung der Verpflichtungen aus diesem Gesetz gegenüber anderen Rechtsvorschriften.

In Satz 2 sollte *„ist verpflichtet“* durch *„hat“* ersetzt werden, Begründung wie zu Satz 1.

Im Weiteren sollte, wie zu § 3 gesagt, die Entwicklung CO_2-armer Energieerzeugungstechnologien angefügt werden.

Abs. 4 ist in der bestehenden Form zu streichen und durch folgenden neuen Abs. 4 zu ersetzen:

> *„(4) Die Landesregierung trägt dafür Sorge, dass bei allen Rechtsetzungsverfahren der Bedeutung des Klimaschutzes im Sinne dieses Gesetzes Rechnung getragen wird.“*

Begründung:

Die im Entwurf stehende Formulierung überhöht einen Vorrang des Klimaschutzes vor alle anderen Politikziele. Dies ist mit der Verfassung unvereinbar. Die neue Formulierung enthält die Verpflichtung der besonderen Beachtung ohne Vorrang.

§ 5 Klimaschutz und andere öffentliche Stellen

In § 5 Abs. 1 wird ausgeführt, das die „anderen öffentlichen Stellen“ nicht nur die Vorgaben des Klimaschutzplans umsetzen, sondern in eigener Zuständigkeit Klimaschutzkonzepte aufstellen.

Dazu wird die Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Anforderungen an die Klimaschutzkonzepte zu konkretisieren und Gemeinden und Gemeindeverbände zur Erstellung von Klimaschutzkonzepten zu verpflichten. Mit Blick auf die desolate Haushaltssituation in vielen Kommunen, ist aus unserer Sicht frühzeitig zu klären, welche Sach- und Personalkosten im Zusammenhang mit der Erledigung dieser Aufgaben auf die Kommunen zukommen und inwieweit der in Aussicht gestellte Belastungsausgleich für eine kostendeckende Finanzierung der jeweiligen geplanten Maßnahmen ausreicht. Gerade weil eine direkte Konnexitätsrelevanz durch das Gesetz ausgeschlossen wird, muss es für finanzschwache Kommunen Sicherheiten hinsichtlich einer auskömmlichen Finanzierung der Folgekosten durch das Land geben.

Analog zu § 6 Abs. 1 des Gesetzentwurfs, der eine Beteiligung der gesellschaftlichen Gruppen an der Erstellung des Klimaschutzplans vorsieht, regen wir an, auch auf der Ebene der Gemeinden, die Beteiligung der gesellschaftlichen Gruppen an der Erarbeitung der jeweiligen Klimaschutzkonzepte gesetzlich zu verankern.

§ 6 Klimaschutzplan

Die erstmalige Erstellung des Klimaschutzplanes in 2012 ist inzwischen überholt. Daher sollte formuliert werden: „Der Klimaschutzplan wird beginnend 2012 bis Mitte des Jahres 2013 erstellt.“

Der DGB NRW und seine Gewerkschaften unterstützen die Landesregierung in dem Ansatz, beim Aufstellen des Klimaschutzplans die gesellschaftlichen Gruppen zu beteiligen und erklären ihre Bereitschaft, daran konstruktiv mitzuwirken.

Der begonnene Dialogprozess zur Erstellung des Klimaschutzplanes wird ausdrücklich begrüßt. Der DGB und seine Gewerkschaften werden sich in den Arbeitsgruppen aktiv beteiligen.

Der DGB NRW bewertet die Aussage in § 6 Abs. 3 positiv, dass beim Klimaschutzplan Produktionsverlagerungen aus und nach NRW sowie Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen aus Maßnahmen des Bundes und der EU berücksichtigt werden sollen. In diesem Sinne sollten bereits durch EU- oder bundesgesetzliche Regelungen (Emissionshandel) erfasste Anlagen/Unternehmen nicht zusätzlich aus dem Klimaschutzplan belastet werden.

Dieser Ansatz ist vor dem Hintergrund der internationalen Dimension einer Klimaschutzpolitik zwingend geboten, da nur unter Abwägung aller Aspekte und Dimensionen der Nachhaltigkeit eine nachhaltige Politik gestaltet werden kann. Regional isolierte und einseitig auf ökologische Facetten ausgerichtete Klimapolitik kann demzufolge schon per Definition keine nachhaltigen Ergebnisse zeitigen. Dieser Fakt ist beim Aufstellen des Klimaschutzplans gem. § 6 entsprechend zu berücksichtigen.

Aus Sicht des DGB NRW sind insbesondere die Beschäftigungswirkungen und strukturpolitischen Folgen besonders zu berücksichtigen. In diesem Sinne sollte die in Abschnitt 4 vorge-

sehene Option von Vorgaben des Klimaschutzplans für die Planungsregionen des Landes ausdrücklich akzentuiert werden.

§ 7 Klimaneutrale Landesverwaltung

Der DGB NRW schlägt vor, in die Aufzählung auch die Schulen aufzunehmen, da der größte Teil des Landespersonals dort seiner Arbeit nachgeht und zugleich ein pädagogisches Signal zum Klimaschutz gesetzt würde.

§ 8 Monitoring und Berichterstattung

Zu begrüßen ist die ausdrückliche Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher Wechselwirkungen und Arbeitsplatzeffekte bei der Umsetzung von klima- und energiepolitischen Maßnahmen in Absatz 3. Der in Absatz 6 genannte Überblick sollte in diesem Sinne auch die Auswirkungen auf Wirtschaft und Beschäftigung enthalten.

Kritisch ist anzumerken, dass im Entwurf offen bleibt, ab wann und in welchen zeitlichen Abständen die Ergebnisse des Monitorings veröffentlicht werden. Dies wird dem Anspruch auf Transparenz aus unserer Sicht nicht gerecht. Mit dem Klimaschutzgesetz und dem Klimaschutzplan wird Neuland betreten. Dies bringt z. T. erhebliche Unsicherheiten über die Auswirkungen für die Wirtschaft und die Arbeitsplätze in NRW mit sich. Die Ergebnisse des Monitorings sollten deshalb jährlich veröffentlicht werden.

§ 9 Klimaschutzrat NRW

Der DGB NRW sieht der Einsetzung eines Klimaschutzrates NRW grundsätzlich positiv entgegen. Es sollte neben der richtigen und wichtigen Unabhängigkeit dieses Gremiums auch dessen Aufgabenabgrenzung, z.B. gegenüber den anderen demokratisch legitimierten Institutionen, im Gesetz konkretisiert werden.

Darüber hinaus schlagen wir vor, Arbeitgebern und Gewerkschaften ein Vorschlagsrecht für jeweils eine Persönlichkeit einzuräumen.

§ 10 Inkrafttreten, Berichtspflicht

Der angekündigte Zeitraum bis einem erstmaligen Erfahrungsbericht über die Erfahrungen mit dem Gesetz – 31.12.2020 – erscheint uns zu lang. Es sollte einen ersten Bericht spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des Klimaschutzgesetzes und dann fortlaufend mit dem Bericht zum Monitoring geben. Nur dann kann auf negative Auswirkungen ebenso wie auf unerwartet schnelle Fortschritte angemessen reagiert werden.